

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss (EG) N° 1907/2006 & (EG) N° 1272/2008

Referenz 435 Datum 22 June 2017 Letzte Überprüfung 21 February 2022

1 - Bezeichnung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens

1.1 - ANGABEN ZUM PRODUKT

Tradenames: Superwool XTRA Unifelt,

Das oben erwähnte Produkt enthält synthetische Glasfasern (MMVF, Man-made Vitreous Fibre)
 Registrierungsnummer: 01-2119962882-26-0000

1.2 - VERWENDUNG DES PRODUKTS

Anwendung als Wärmeisolierung, Hitzeschild, Wärmespeicher, Dichtungen und Dehnungsfugen in Industrieöfen, Feuerfestmaterial für Öfen, Kesseln und anderen Prozesseinrichtungen sowie in der Raumfahrt-, in der Automobil- und Haushaltsgeräteindustrie und als passives Brandschutzsystem oder für Brandschutzwände. (Falls weitere Informationen gewünscht werden, fordern Sie bitte das technische Datenblatt an).

1.3 - FIRMENBEZEICHNUNG

Deutschland Morgan Thermal Ceramics Deutschland GmbH
 Borsigstraße 4-6
 D-21465 REINBEK
 Tel. : +49 (0)40 66 999 35 - 0
 Fax : +49 (0)40 66 999 35 - 90

WEB-SITES

www.morganthermalceramics.com
 sds.tc@morganplc.com

1.4 - NOTRUFNUMMER

Tel: + 44 (0) 7931 963 973.
 Sprache: Englisch
 Erreichbarkeit: Nur während der normalen Bürozeiten

2 - Mögliche Gefahren

2.1 - EINSTUFUNG DES STOFFES / DES GEMISCHES

2.1.1 Einstufung gemäß Richtlinie (EC) Nr. 1272/2008
 Nicht anwendbar.

2.2 - KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Nicht anwendbar

2.3 - SONSTIGE GEFAHREN AUSSERHALB DER EINSTUFUNG

Aus der Exposition kann eine geringe mechanische Reizung der Haut, der Augen und des oberen Atemsystems resultieren. Diese Effekte sind für gewöhnlich vorüber gehender Natur.

3 - Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Diese Produkte sind Platten oder Formteile aus AES-Wolle mit organischen und anorganischen Binde- und Füllstoffen.

KOMPONENTE	%	CAS-NUMMER	Indexnummer	Einstufung gemäß EG 1272/2008	REACH-Registrierungsnummer
Kalium-Aluminosilikat-Wollen	100	Nicht zutreffend	650-016-00-2 Anhang VI	Nicht gefährlich entlastet unter Anmerkung Q	01-2119962882-26-0000

Künstliche, ungerichtete, glasige Silikatfasern mit Alkalioxid und Erdalkalioxiden (Na₂O + K₂O + CaO + MgO + BaO) Inhalt größer oder gleich 18% nach Gewicht und erfüllt eine der Kriterien nach Hinweis Q zur Freizeichnung von der Karzinogenitätseinstufung.

4 - Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

HAUT

Der Umgang mit diesem Material kann eine vorübergehende, geringe mechanische Hautreizung verursachen. Wenn dies der Fall ist, betreffende Hautpartien erst mit Wasser abspülen und dann vorsichtig waschen.

AUGEN

Bei Augenkontakt mit viel Wasser spülen; Augenbad griffbereit halten. Nicht die Augen reiben.

NASE UND RACHEN

Bei Reizung in eine staubfreie Zone begeben, Wasser trinken und ausschnupfen.

Falls die Symptome anhalten, medizinischen Rat einholen.

4.2 - Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es werden weder akute noch verzögerte Symptome oder Wirkungen erwartet

4.3 - Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine spezielle Behandlung erforderlich; bei Exposition die betroffenen Bereiche waschen, um eine Reizung zu verhindern.

5 - Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 - Löschmittel

Löschmittel auf die brennbaren Umgebungsmaterialien abstimmen.

5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbare Produkte. Allerdings kann fabrikneuer Produktbinder brennen und Gase und/oder Dämpfe entwickeln.

5.3 - Hinweis für die Brandbekämpfung

Verpackung und umgebende Materialien können brennbar sein.

6 - Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 - PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDEnde VERFAHREN

Den Arbeitnehmern geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung stellen, bis die Situation wieder den Normalzustand erreicht hat (siehe Abschnitt 8).

6.2 - UMWELT SCHUTZMASSNAHMEN

Die weitere Staubfreisetzung zum Beispiel durch Befeuchten des betreffenden Materials verhindern.
Kehricht nicht in Siel spülen und Zugang zu natürlichen Wasserläufen verhindern.
Gültige lokale Vorschriften anwenden.

6.3 - METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Große Abfallstücke aufsammeln und einen Kehrsauger verwenden.
Falls Bürsten verwendet werden, darauf achten, dass der betreffende Bereich zuvor befeuchtet worden ist. Keine Druckluft für die Reinigung verwenden.
Verwehungen durch Wind verhindern.

6.4 - METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Weitere Informationen sind den Abschnitten 7 und 8 zu entnehmen

7 - Handhabung und Lagerung

7.1 - SCHUTZMASSNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

Der Umgang bzw. das Handling kann eine Staubquelle darstellen. Arbeitsprozesse sollten so gestaltet sein, daß das Handling minimiert ist. Wo immer möglich, sollte der Umgang unter kontrollierten Bedingungen stattfinden (z.B. die Verwendung einer Entstaubungsanlage).
Regelmäßiges und ordentliches Reinigen minimiert die Entstehung und Verteilung von luftgetragendem Staub.

7.2 - BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG

In der Originalverpackung trocken lagern. Beschädigung der Verpackung verhindern. Die Verwendung von wiederverwertbarer Pappe und/oder Folie wird empfohlen. Staubabgabe während des Auspackens reduzieren.

7.3 - SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN

Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Morgan Thermal Ceramics Vertriebspartner.

8 - Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 - ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Industrielle Hygienestandards und Arbeitsplatzgrenzwerte sind von Land zu Land und für verschiedene lokal geltende Rechtsvorschriften unterschiedlich. Prüfen Sie, welche Arbeitsplatzgrenzwerte für Ihre Anlage gelten und den vor Ort geltenden Vorschriften entsprechen. Wenn keine gesetzlichen Staub- oder anderen Standards gelten, kann ein qualifizierter Industriehygieniker Sie bei der Beurteilung eines speziellen Arbeitsplatzes unterstützen und Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Atemwege geben. Beispiele für nationale Arbeitsplatzgrenzwerte (November 2014) sind in der folgenden Tabelle angegeben.

LAND	Staub gesamt (mg/m ³)	Staub einatembar (mg/m ³)	MMMF (Faser/ml)	Quelle
Österreich	10	6	1	Grenzwertverordnung
Belgien	10	3	1	Valeurs limites d'exposition professionnelle – VLEP/ Grenswaarden voor beroepsmatige blootstelling – GWBB
Dänemark	10	5	1	Grænseværdier for stoffer og materialer
Finnland	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	1	Finnisches Ministerium für Gesundheit und Soziales
Frankreich	10	5	1	Institut National de Recherche et de Sécurité
Deutschland	10	1,25	Kein Grenzwert	TRGS 900
Ungarn	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	1	EüM-SZCSM rendelet
Irland	10	4	1	HAS – Ireland
Italien	10	3	1	Verwendet EU-Werte
Luxemburg	10	6	1	Agents Chimiques, Cancérigènes Ou Mutagènes Au Travail
Niederlande	10	5	1	SER
Norwegen	10	5	0,5	Veiledning om administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære
Polen	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	2	Dziennik Ustaw 2010
Spanien	10	3	1	INSHT
Schweden	10	5	1	AFS 2005:17
Schweiz	10	6	1	SUVA - Valeurs limites d'exposition aux postes de travail
Großbritannien	10	4	2	EH40/2005

ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Großbritannien

MDHS 59 speziell für MMVF: "Man-made mineral fibre - Airborne number concentration by phase-contrast light microscopy" (Synthetische Fasern – Konzentration in der Luft und Klassifizierung durch Phasenkontrastmikroskopie) und MDHS 14/4 – "General methods for sampling and gravimetric analysis of respirable and inhalable dust" (Allgemeine Methoden für die Probenahme und gravimetrische Analyse von lungengängigen und einatembaren Stäuben)

NIOSH

NIOSH 0500 "Particulates not otherwise regulated, total" (Nicht anderweitig geregelte Partikel, gesamt)
 NIOSH 0600 "Particulates not otherwise regulated, respirable" (Nicht anderweitig geregelte Partikel, einatembar)
 NIOSH 7400 "Asbestos and other fibres by PCM" (Asbest und andere Fasern mit Phasenkontrastmikroskopie)

8.2 - BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

8.2.1. GEEIGNETE TECHNISCHE TEUERUNGSEINRICHTUNGEN

8.2.1. GEEIGNETE TECHNISCHE STEUERUNGSEINRICHTUNGEN

Überprüfen Sie Ihre Anwendung, um potentielle Staubentstehungsquellen zu identifizieren. Es kann ein Entstaubungssystem verwendet werden, das den Staub direkt an der Entstehungsquelle erfasst. Zur weiteren Staubverminderung können beispielsweise Lochblechtische mit darunter angelegtem Vakuum, Hilfsmittel zur Kontrolle der Emission und Vorrichtungen für ein staubarmes Handling eingesetzt werden.

Den Arbeitsplatz sauber halten. Kehrsauger verwenden. Den Einsatz von Bürsten und Druckluft verhindern. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, einen Arbeitsschutzexperten für die optimale Arbeitsplatzgestaltung zu Rate zu ziehen.

Die Verwendung von Produkten, die Ihrer Anwendung entsprechend maßgeschneidert sind, hilft die Menge des entstehenden Staubes besser zu kontrollieren. Manche Produkte können bereits vorkonfektioniert bestellt werden, um eine Weiterverarbeitung zu vermeiden. Andere Produkte können staubmindernd behandelt oder verpackt werden, um eine Staubemission beim weiteren Umgang einzuschränken. Wenden Sie sich an den zuständigen Vertriebspartner, um weitere Details zu besprechen.

8.2.2 - PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Hautschutz:

Handschuhe und Arbeitskleidung tragen, die an Hals und Handgelenken locker anliegen. Verschmutzte Kleidung sollte vor dem Ausziehen/Wechseln von Fasern gereinigt werden (z.B. durch Absaugen, aber nicht mit Druckluft).

Augenschutz:

Wenn erforderlich Schutzbrille oder Sicherheitsbrille mit Seitenschildern tragen.

Atemschutz:

Für Staubkonzentrationen unterhalb des gültigen Grenzwertes sollten FFP2-Masken auf freiwilliger Basis getragen werden. Bei kurzzeitigen Grenzwertüberschreitungen, die jedoch nicht mehr als das 10-fache betragen, FFP2-Masken verwenden. Im Falle einer höheren Konzentration oder wenn diese unbekannt ist, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Lieferanten in Verbindung.

INFORMATION UND SCHULUNG DER ARBEITNEHMER:

Arbeitnehmer sollten in der Anwendung bestmöglicher Arbeitspraktiken geschult und über anzuwendende lokale Regelungen informiert werden.

8.2.3 - BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION:

Beziehen Sie sich auf lokale, nationale oder europäische Umweltstandards für Luft, Wasser und Boden. Das Thema Entsorgung wird im Abschnitt 13 behandelt.

9 - Physikalische und chemische Eigenschaften

ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN	Not applicable
FORM	Weißer Filz
FORM	Not applicable
GERUCH	Keiner
GERUCH	Nicht anwendbar
pH	Nicht anwendbar
SCHMELZPUNKT	> 1400°C
SIEDEPUNKT	Nicht anwendbar
FLAMMPUNKT	Nicht anwendbar
GERUCH	Nicht anwendbar
ENTFLAMMBARKEIT	Nicht anwendbar
GERUCH	Nicht anwendbar
DAMPFDROCK	Nicht anwendbar
GERUCH	Nicht anwendbar
SPEZIFISCHE DICHT	200-400 kg/m ³
LÖSLICHKEIT	weniger als 1 mg/l
VERTEILUNGSKOEFFIZIENT	Nicht anwendbar
SELBSTENTFLAMMUNG	Nicht anwendbar
GERUCH	Nicht anwendbar
GERUCH	Nicht anwendbar
Not applicable	
EXPLOSIONSGEFAHR	Nicht anwendbar
OXIDIERENDE EIGENSCHAFTEN	Nicht anwendbar

10 - Stabilität und Reaktivität

10.1 - REAKTIVITÄT

Das Material ist stabil und nicht reaktiv

10.2 - CHEMISCHE STABILITÄT

Das Produkt ist anorganisch, stabil und nicht reaktiv (inert).

10.3 - MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Keine

10.4 - ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Bitte auf den Abschnitt „7 Handhabung und Lagerung“ beziehen

10.5 - UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Keine

10.6 - GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Keine

11 - Stabilität und Reaktivität

TOXIKOKINETIK, STOFFWECHSEL UND VERTEILUNG

11.1.1 GRUNDLEGENDE TOXIKOKINETIK

Die Exposition erfolgt vor allem durch Einatmen oder Verschlucken. Es wurde nicht beobachtet, dass synthetische Glasfasern und AES-Fasern einer mit Superwool **XTRA** vergleichbaren Größe in die Lunge oder in den Darm wandern oder dass sie sich in anderen Organen des Körpers ansammeln. PAS-Fasern, die in den im Titel aufgeführten Produkten enthalten sind, wurden so ausgelegt, dass sie schnell aus dem Lungengewebe entfernt werden. Diese geringe Biopersistenz wurde unter Verwendung des EU-Protokolls ECB/TM/27 (Änd. 7) bestätigt. Beim Einatmen sammeln sich selbst bei sehr hohen Dosen keine ähnlichen Fasern in einem Umfang an, der in der Lage ist, schwere negative biologische Wirkungen zu erzeugen.

11.1 - Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Superwool **XTRA** -Fasern sind negativ bei der Prüfung unter Verwendung zugelassener Verfahren im Hinblick auf Reizungen (Richtlinie 67/548/EEC, Anhang 5, Methode B4). Wie alle synthetischen Mineralfasern und einige Naturfasern können die in diesem Produkt enthaltenen Fasern eine schwache mechanische Reizung hervorrufen, die zu einem vorübergehenden Jucken oder selten, bei einigen sensiblen Einzelpersonen, zu einer leichten vorübergehenden Rötung führen kann. Im Gegensatz zu anderen Reizreaktionen ist dies nicht das Ergebnis einer allergischen oder chemischen Beschädigung der Haut, sondern wird durch mechanische Wirkungen hervorgerufen.

0

12 - Umweltspezifische Angaben

12.1 - Ökotoxizität Informationen

Diese Produkte sind über lange Zeit unlöslich und sind chemisch identisch mit anorganischen Zusammensetzungen, die im Boden und in Ablagerungen vorkommen. Die reaktionslose Eigenschaft gilt auch für natürliche Umgebungen. Negative Effekte für die Umwelt werden nicht erwartet.

12.2 - Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht ermittelt

12.3 - Bioakkumulationspotenzial

Nicht ermittelt

12.4 - Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar

12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als persistent, bioakkumulativ oder toxisch (PBT) erachtet wird.

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als sehr persistent oder sehr bioakkumulativ (vPvB) erachtet wird.

12.6 -

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7 - Andere schädliche Wirkungen

13 - Hinweise zur Entsorgung

Abfall von diesen Materialien kann generell auf dafür zugelassenen Deponien entsorgt werden. Bitte beziehen Sie sich auf den europäischen Abfallkatalog (EAK nach der EU-Richtlinie 2000/532), um die zutreffende Abfallnummer festzustellen, oder stellen Sie sicher, dass nationale bzw. regionale Vorschriften eingehalten werden.

Außer im angefeuchteten Zustand staubt derartige Abfall und sollte daher in einem dicht schließenden Abfallbehälter entsorgt werden. Auf einigen Deponien werden staubige Abfälle möglicherweise anders behandelt um sicherzustellen, dass man sich unverzüglich mit ihnen befasst, und um ein Verwehen durch Wind zu vermeiden. Beachten Sie bitte die anwendbaren nationalen und/oder regionalen Vorschriften.

14 - Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Nicht zutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5. Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

15 - Rechtsvorschriften

15.1 - VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEITS-, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ-SPEZIFISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF

FASERTYPDEFINITION UNTER RICHTLINIE 67/548/EWG

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG ist die in diesem Produkt enthaltene Faser eine Mineralwolle, die zur Gruppe der synthetischen Glasfasern (Silikat) mit zufälliger Ausrichtung gehört, deren Gehalt an Erdalkalioxiden ($\text{Na}_2\text{O}+\text{K}_2\text{O}+\text{CaO}+\text{MgO}+\text{BaO}$) größer als 18 Gew.-% ist.

Unter den Kriterien, die in Anmerkung Q von Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt sind, ist für die Fasern, die in den im Titel angegebenen Produkten enthalten sind, eine karzinogene Einstufung nicht zwingend aufgrund der geringen pulmonaren Biopersistenz, die mithilfe von Methoden gemessen wurde, die in den Vorschriften der Europäischen Union sowie in deutschen Vorschriften (EU-Protokoll ECBT/TM/27(Änd. 7) sowie die deutsche Methode nach TRGS 905 (1999)) angegeben sind.

In der einunddreißigsten Anpassung an den technischen Fortschritt von Richtlinie 67/548/EWG vom 15. Januar 2009 wurde die Einstufung von synthetischen Glaswollen (Silikat) hinsichtlich einer Reizung der Haut entfernt.

FASERTYPDEFINITION GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008 ZUR ÄNDERUNG UND AUFHEBUNG DER RICHTLINIEN 67/548/EWG UND 1999/45/EG UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006.

Diese Verordnung hat zum Ziel die Einbindung der GHS-Kriterien in EU-Gemeinschaftsrecht.

Unter 1.1.3.1. (Anmerkung Q) von Anhang VI der Verordnung (EG) 1272/2008 ist die Einstufung als karzinogen nicht zwingend auf Grundlage eines Kurzzeit-Intratrachealbiopersistenztests, bei dem die gewichtete Halbwertszeit von Fasern mit einer Länge von über 20 µm weniger als 40 Tage beträgt.

Bei der ersten Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 an den technischen Fortschritt vom 10. August 2009 wurde die Einstufung von synthetischen Glaswollen (Silikat) hinsichtlich einer Reizung der Haut entfernt.

Die in diesem Produkt enthaltenen Fasern sind daher einstuftungsfrei und erfordern keine Etikettierung unter der CLP-Verordnung.

SCHUTZ DER ARBEITNEHMER

Muss in Übereinstimmung mit verschiedenen europäischen Richtlinien und ihrer Änderung sowie ihrer Umsetzung in den Mitgliedsstaaten sein:

- Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (OJEC (Official Journal of the European Community) L 183 vom 29. Juni 1989, S.1).
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (OJEC L 131 vom 5. Mai 1998, S.11).

ANDERE MÖGLICHE VERORDNUNGEN

Mitgliedstaaten sind selbst verantwortlich für die Umsetzung der europäischen Richtlinien in eigenes nationales Rechts innerhalb einer bestimmten Zeitspanne, die normalerweise in der Richtlinie angegeben ist. Mitgliedsstaaten können strengere Anforderungen stellen. Nationale Vorschriften sind stets zu beachten.

15.2 - STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Chemische Sicherheitsreports wurden von den Lieferanten angefordert. Sobald diese Informationen verfügbar sind, werden sie den nachgeschalteten Anwendern zur Verfügung gestellt.

16 - Sonstige Angaben

Erhöhte Faserstaubkonzentrationen und andere Stäube können bei Nutzungsende durch mechanische Ausbrucharbeiten freigesetzt werden. Daher empfiehlt Morgan-Thermal Ceramics :

- a) Durchführung von Kontrollmessungen, um die Staubemission zu reduzieren; und
- b) direkt mit den Arbeiten befasstes Personal sollte geeigneten Atemschutz tragen, um die Exposition zu minimieren. Des Weiteren ist auf die Einhaltung von lokal gültigen Grenzwerten zu achten

Die „ECFIA“ als Interessenverband der europäischen Hochtemperaturfaser-Industrie unterhält ein effizientes Programm für den sicheren Umgang mit Hoch-Temperatur-Isolier-Wollen (HTIW). Es gibt zwei Hauptziele: (i) Die Überwachung der Staubkonzentration am Arbeitsplatz sowohl beim Hersteller als auch beim Kunden, und (ii) die Dokumentation von Herstellung und Anwendung der HTIW Produkte aus Sicht der industriellen Hygiene, um geeignete Empfehlungen für die Staubreduzierung abgeben zu können. Erste Ergebnisse nach dem Programmstart wurden veröffentlicht (siehe "Maxim et al" im vorstehenden Absatz). Wenn Sie am CARE-Programm teilnehmen möchten, setzen Sie sich bitte mit der ECFIA, der DKFG (Deutsche KeramikFaser-Gesellschaft) oder Ihrem Lieferanten in Verbindung.

Hinweis:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde ursprünglich in englischer Sprache produziert und anschließend in die anderen Sprachen übersetzt. Beachten Sie, dass die technischen Begriffe nicht immer korrekt übertragen werden. Die englische Version ist stets als die Referenzversion anzusehen.

Zur Gewinnung weiterer Informationen bitte aufrufen:

Die Morgan Thermal Ceramics' website: <http://www.morganthermalceramics.com/>

Oder die ECFIA website: <http://www.ecfia.eu>

Übersicht zur Überarbeitung

Update to section 1 - addition and/or removal of trade names

TECHNISCHE DATENBLÄTTER

Für weitere Informationen über einzelne Produkte, beziehen Sie sich bitte auf das entsprechende, nachfolgend aufgeführte technische Datenblatt:

Produkt Datenblatt Nr:

HINWEIS:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Dabei sind diese Angaben weder als Gewährleistung noch als Eigenschaftszusicherung zu verstehen.